SCHAEFFLER

S 132030-1

Gruppenstandard

2023-01-11

Material Konformität, Umweltschutz, Arbeitsschutz

Verbotene und Deklarationspflichtige Stoffe

Zukaufprodukte: Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien

Material Compliance, environmental protection, occupational health; Prohibited and declarable substances, Purchased products: chemicals, mixtures of substances, products, packaging, packaging material and raw materials

Deskriptoren: Arbeitsschutz, Umweltschutz, Stoff, Inhaltsstoff, Stoffverbot, Verbotener Stoff, Stoffrestriktion, Negativliste, gefährlicher Stoff, Materialrecycling, Produktkonformität, Materialkonformität, Rohmaterial, Erzeugnis, Teil, Komponente, Handelsware, Stoffzubereitung, Chemikalie, Packmittel, Verpackung, Arbeitssicherheit, Deklaration, Materialdeklaration, Reinstoff, Mischung, Gemisch, Zubereitung, Hilfsstoff, Betriebsstoff, Produktionschemikalie, Konformität

Descriptors: Occupational health, environmental protection, substance, ingredients, prohibited substance, restricted substance, negative list, dangerous substance, material recycling, product compliance, material compliance, raw material, product, part, component, branded item, mixture of substance, chemical, packaging material, packaging, work safety, declaration, material declaration, pure substance, mixture, preparation, auxiliary substance, process substance, production chemical, compliance

VERTRAULICHKEIT EXTERN: ZUR ALLGEMEINEN VERWENDUNG

Frühere Ausgaben

S 132030-1	:	2011-12-19, 2014-08-14, 2020-10-19, 2022-07-08 (und frühere)
S 132030-2	:	2005-08-05
S 132030-3	:	2006-10-27
N 030410-1	:	2001-02-01, 2001-05-01, 2002-06-01
N 030410-8	:	2001-02-01
N 030410-20	:	2001-02-01, 2001-05-01, 2003-11-06
08130041	:	2000-10-17

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe 2022-07-08 wurden folgende Änderungen vorgenommen:
Änderungen sind grün markiert.

Berichtigung:

Ab Seite 7 bis 26 „1. Entwurf“ vor der Normnummer (formaler Fehler) entfernt.

Ursprungsversion (de)

Erstellung:	Prüfung:	Freigabe:
Hr. Brandl, Gerald ST/SWE-CCCV	Hr. Boeddeker, Martin ST/HZA-CCS Hr. Callahan, Andrew SP/HZA-LM Hr. Dr. Dinkel, Markus ST/SWE-CMW Hr. Dr. Kurzbeck, Stefan ST/HZA-CMK Hr. Dr. Meiers, Joerg SA/BHL-PCC Hr. Hupka, Marius SP/HZA-YQ? Hr. Richter, Matthias ST/HZA-CCE Fr. Hoffmann, Beate ST/HZA-MMS3 Hr. Steigner, Markus ST/SWE-CCS	Hr. Dr. Koenig, Thomas ST/HZA-CC

© Schaeffler Technologies AG & Co. KG, 2023

Das Dokument ist vertraulich zu behandeln. Das Dokument ist ein Geschäftsgeheimnis. Es wird dem Geschäftspartner anvertraut und unterliegt dem Schutz der anwendbaren Gesetze. Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte, insbesondere für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung, vorbehalten.

1 Anwendungsbereich

Dieser Standard regelt die Anforderungen zu verbotenen, deklarationspflichtigen und beschränkten Stoffen in der gesamten Lieferkette für sämtliche Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien), die an Schaeffler mit allen Unternehmen und Marken weltweit geliefert werden.
Laborchemikalien und sonstige nicht direkt mit Schaeffler Verkaufsprodukten oder deren Transport, Lagerung, Herstellung oder Entwicklung in Verbindung stehende Produkte (z.B. Gebäudereinigungsmittel, Büromaterialien) sind von diesem Standard ausgenommen.
Die Beachtung dieses Standards entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, darüber hinaus gehende, geltende Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

2 Begriffe und Abkürzungen

Zukaufprodukt: Sämtlicher Zukauf der in den Geltungsbereich dieses Standards fällt; wie Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel, Handelsware und Rohmaterialien.

Stoff: Chemisches Element und seine Verbindungen; Inhaltsstoff; Substanz.

PFAS: PFAS (per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) sind aliphatische organische Verbindungen, bei denen an mindestens einem Kohlenstoffatom die Wasserstoffatome am Kohlenstoffgerüst vollständig durch Fluoratome ersetzt worden sind.

BAFF: Betriebsstoff Antrags/Freigabe Formular.

Stoffe mit einem Ablaufdatum: Die im Anhang A „Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen“ aufgeführten, aber nicht ausschließlich geltenden, gesetzlichen Grundlagen, können in Anhängen oder auch im Haupttext Listen von chemischen Substanzen, die zu einem definierten Datum nicht mehr uneingeschränkt verwendbar sind, enthalten (z. B. Stoffe mit Sunset date, expiring substances).

SCIP Datenbank: SCIP ist die Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solchen oder in komplexen Gegenständen (Produkten), die im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie (WRRL) eingerichtet wurde.

Gemisch: Chemisches Produkt das aus zwei oder mehr Stoffen besteht (z.B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe, Galvanochemikalien, Reinigungsmittel).

Erzeugnis (Begriffsbestimmung gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 3)**:** Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Verpackung und Packmittel: Ein Material, das zur Umhüllung von Produkten zu deren Schutz, zum Schutz der Umgebung, zur Portionierung, zum Transport und/oder zur Lagerung bestimmt ist (z.B. Kanister, Kartonagen, Kisten, Flaschen, Container, Paletten, Blister, Kunststoffbeutel und -folien).

Homogener Werkstoff (gemäß RoHS, Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten oder Richtlinie (Guidance Document) der GADSL, Global Automotive Declarable Substance List)**:** Ein Werkstoff, der nicht mechanisch in einzelne Bestandteile getrennt werden kann. Mit mechanischer Trennung ist die prinzipielle Trennung gemeint, durch Methoden wie abschneiden, drehen an der Drehbank, abschleifen, abreiben (z.B. Polymer, Metall, Metalllegierung, Beschichtung, Schmierstoff, Lötmittel).

3 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Die verbotenen Stoffe (Chemische Elemente und deren Verbindungen) dieses Standards sind in der zugehörigen Stoffliste (im Anhang A dieses Standards) mit „P“ (*Prohibited*) gekennzeichnet. Sie dürfen nicht mit einer Konzentration oberhalb des angegebenen Grenzwertes in Schaeffler Zukaufprodukten enthalten sein oder bei der späteren Verwendung entstehen oder freigesetzt werden. In Einzelfällen sind Ausnahmegenehmigungen für verbotene Inhaltsstoffe möglich, sofern keine sinnvolle Alternative gefunden werden kann (z.B. Methanol für Härtezwecke).
Ausnahmegenehmigungen müssen schriftlich vereinbart werden. Dafür ist kein spezielles Format vorgesehen. Z. B. ist die Dokumentation einer E-Mail oder im BAFF-Antrag ausreichend.
Für verbotene Inhaltsstoffe gilt ein Grenzwert von 0,1 % (w/w) im homogenen Material sofern kein anderer Wert angegeben ist. Verbotene Inhaltsstoffe, die unterhalb des angegebenen Grenzwertes enthalten sind, müssen deklariert werden.
Sehr geringe Mengen verbotener oder deklarationspflichtiger Stoffe, die als Verunreinigung enthalten sind und nicht absichtlich zugefügt werden, müssen nicht deklariert werden (<< 0,1 % oder << Grenzwert).

Die in der Stoffliste dieses Standards mit „D“ (*Declarable*) gekennzeichneten Stoffe müssen gemäß den Vorgaben dieses Standards deklariert werden, sofern deren Konzentration über dem geltenden Grenzwert liegt. Für Deklarationen gilt ein Grenzwert von 0,1% (w/w) im homogenen Material, sofern kein anderer Wert angegeben ist.
Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe sind in der Stoffliste im Anhang A dieses Standards gelistet. Welches Deklarationsformat im Einzelfall verwendet werden soll und wie die zugehörige Konformitätserklärung zu bearbeiten ist, wird in den nachfolgenden Kapiteln beschrieben.

Alle PFAS-Verbindungen müssen deklariert werden (siehe Anhang A, Stoffliste Punkt 2).
Alle Stoffe die im MSDS (Material Safety Data Sheet = Sicherheitsdatenblatt) deklariert werden, müssen auch im Schaeffler Format der Konformitätserklärung deklariert werden.

Anwendungsspezifische Stoffverbote und Deklarationspflichten (z.B. für Medizinprodukte, Hygieneprodukte) sind bereits im Rahmen der Produktentwicklung zu berücksichtigen. Sofern eine spezielle Anwendung für ein Erzeugnis oder ein Gemisch vereinbart wurde, sind bereits frühzeitig im Rahmen der Produktentwicklung entsprechend geeignete Werkstoffe und Komponenten auszuwählen.
Geplante Änderungen von Produkten und Komponenten sowie deren Werkstoffe und Rezepturen sind frühzeitig mit dem entsprechenden Schaeffler Kontakt (z. B. lokaler Einkauf, Produktverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung) abzustimmen.
Dies ersetzt nicht die Änderungsgenehmigung für Änderungen.
Für Packmittel und Verpackungen aller Art ist zu beachten, dass alle deklarationspflichtigen (D) und verbotenen (P) Stoffe im Schaeffler-Format dokumentiert werden müssen.
Generell dürfen für Packmittel und Verpackungen keine verbotenen Stoffe verwendet werden.
Auch deklarationspflichtige Stoffe sind zu vermeiden.
Ausnahmen müssen schriftlich dokumentiert werden.
Verpackung von gelieferten Zukaufprodukten (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien) muss im Anlieferungsland, ohne bestehende Gesetze zu verletzen, entsorgt oder nach Absprache an den Lieferanten zurückgegeben werden können.

4 Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1

Lieferantennachweis
Die Excel Vorlage „Lieferantennachweis“ steht in Anhang A dieses Standards, im ersten Tabellenblatt zur Verfügung. Der Lieferantennachweis kann entweder für einzelne Schaeffler Zukaufprodukte, oder bei identischen Deklarationspflichten (z.B. bei identischen oder bzgl. der Zusammensetzung vergleichbaren Werkstoffen) für mehrere Produkte, Baureihen Produktfamilien oder für den gesamten Lieferumfang an Schaeffler übermittelt werden. Der Lieferantennachweis besteht dabei aus den Abschnitten Basisinformation, Konformitätserklärung, Liste gesetzlicher und behördlicher Auflagen, Liste der Zukaufteile sowie Deklaration im Schaeffler-Format.
Generelle Rückfragen können an den jeweiligen lokalen Einkauf und fachliche Rückfragen zum Standard S132030-1 an Material Compliance: MaterialCompliance@schaeffler.com gestellt werden.

Der Lieferant muss Schaeffler (zuständiger Einkauf und Material Compliance: MaterialCompliance@schaeffler.com) informieren (Stoff, CAS-Nr., Menge), wenn seine gelieferten Zukaufprodukte (Chemikalien, Gemische, Erzeugnisse, Verpackungen, Packmittel und Rohmaterialien)
a) verbotene und/oder deklarationspflichtige Stoffe enthalten.
b) verbotene Stoffe unterhalb des Grenzwerts enthalten (deklarationspflichtig!).
c) SVHC Stoffe (substance of very high concern) enthalten.
d) Stoffe mit einem Ablaufdatum (expiration date) enthalten.
Die Information muss sofort oder spätestens 2 Monate nach Veröffentlichung von neuen Stoffen (mit den Eigenschaften a) – d)) Schaeffler in Form einer Konformitätserklärung (Anhang A) und ggf. eines IMDS-Eintrags mitgeteilt werden.

Liste der Zukaufprodukte
Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“ aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Schaeffler oder eine bestimmte Schaeffler Unternehmenseinheit geliefert werden.

Um das Ausfüllen und Auswerten des Lieferantennachweises (mit Liste der gesetzlichen und behördlichen Auflagen und wenn relevant auch der Liste der Zukaufprodukte) zu vereinfachen, sollen sie direkt in der Excel Vorlage elektronisch ausgefüllt werden. Aufgrund der großen Lieferantenanzahl ist Schaeffler auf eine automatische Auswertung angewiesen, daher muss der komplett ausgefüllte, unterschriebene und gescannte Lieferantennachweis immer zusammen mit der ausgefüllten Liste der gesetzlichen und behördlichen Auflagen als PDF-Dokument an Schaeffler zurückgeschickt werden. Zusätzlich soll auch noch das ausgefüllte Excel-Dokument zurückgeschickt werden.
Ein Lieferantennachweis kann nur akzeptiert werden, wenn mindestens die in der Excel Vorlage vorgegebenen Bereiche „Basisinformation“ und „Konformitätserklärung“ vollständig und korrekt ausgefüllt sind und eine Unterschrift dafür vorliegt.

a.) Basisinformation
Der Bereich Basisinformation im Lieferantennachweis soll mit Informationen zum Lieferanten und zu einem Zukaufprodukt ausgefüllt werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Zukaufprodukt gelten, so genügt ein Verweis auf die ausgefüllte Liste der Zukaufprodukte oder der Hinweis auf den gesamten Lieferumfang.

b.) Konformitätserklärung
Im Bereich Konformitätserklärung muss zuerst die Kategorie des Schaeffler Zukaufproduktes ausgewählt werden. Ggf. muss die Kategorie mit dem Schaeffler-Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung) geklärt werden.
Alle für das Produkt relevanten Zeilen (hängt vom Einsatz bei Schaeffler ab) müssen ausgefüllt bzw. der vorgegebene Text mit Hilfe der dropdown-Auswahl ausgewählt werden.

c.) Liste der Zukaufprodukte
Soll der Lieferantennachweis auf Grund identischer Deklarationspflichten für mehr als ein Produkt gelten, müssen zusätzlich zu dieser Vorlage die relevanten Produkte im selben Excel-Dokument im Tabellenblatt „Liste der Zukaufprodukte“ aufgelistet werden. Gilt er für den gesamten Lieferumfang, dann genügt die Angabe, dass der Nachweis für alle Produkte gilt, die vom jeweiligen Unternehmen an gesamt Schaeffler oder eine bestimmte Schaeffler Unternehmenseinheit geliefert werden.

d.) Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen
Schaeffler benötigt für Zukaufprodukte darüber hinaus noch aktuelle Informationen über die Einhaltung anderer weiterer gesetzlicher und behördlicher Auflagen, um sicher zu stellen, dass Schaeffler Produkte in bestimmten Ländern und Regionen verkauft werden können. In diesem Zusammenhang befindet sich im Anhang A das Tabellenblatt „Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen“. Diese Liste sollte mit bestem Wissen (des Lieferanten) vollständig ausgefüllt werden. Für lokale Anwendungen muss sichergestellt werden, dass mindestens die entsprechenden lokalen Gesetze eingehalten werden. Je mehr gesetzliche Auflagen erfüllt werden, desto größer sind die Einsatzmöglichkeiten bei Schaeffer. Im besten Fall kann das Produkt weltweit eingesetzt werden.
Treffen aus verschieden Gründen nicht alle Anforderungen auf das Produkt zu (Länder, Regionen, Anwendung, Markt) oder einzelne gesetzliche Anforderungen sind dem Lieferanten nicht bekannt, dann entweder in der Spalte "Gültigkeit" "nein" auswählen oder das Feld "Nicht bekannt" ankreuzen. Alle Felder in der Spalte "Gültigkeit" müssen mit ja oder nein ausgefüllt werden!

e.) Deklaration im Schaeffler-Format
Die Tabelle dient der Deklaration von Inhaltsstoffen, siehe auch Punkt 5 Deklaration von Inhaltsstoffen.

5 Deklaration von Inhaltsstoffen

Deklarationspflichtige oder verbotene Inhaltsstoffe in den entsprechenden Zukaufprodukten müssen deklariert werden. Es muss mindestens der Name des Inhaltsstoffs, dessen CAS Nummer sowie die Konzentration im homogenen Material (falls nicht anders gefordert) angegeben werden. Unabhängig vom Deklarationsformat müssen Deklarationen zu dem Zeitpunkt erfolgen, der im Schaeffler Standard S 296001-2 „Qualitätssicherungsvereinbarungen mit Produktionsmaterallieferanten“ genannt wird.
Die REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sieht Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe vor, die in der sogenannten Kandidatenliste der SVHC (Substances of Very High Concern) aufgeführt sind. Schaeffler Lieferanten sind verpflichtet umgehend durch einen aktualisierten Lieferantennachweis und ggf. aktualisierten IMDS-Eintrag zu informieren, sobald neuere als die bereits an Schaeffler berichteten Informationen zu Stoffen der SVHC Kandidatenliste mit Konzentrationen über 0,1% (w/w) in gelieferten Materialien vorliegen. Liegen innerhalb 45 Tagen nach einer Aktualisierung der SVHC Kandidatenliste keine Informationen zu den Stoffen in gelieferten Materialien vor, wird davon ausgegangen, dass keine der relevanten Stoffe über 0,1% (w/w) enthalten sind.
Mit Inkrafttreten der Deklarationspflicht von SVHC’s in der SCIP-Datenbank nach Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) sind diese Informationen in geeigneter Weise bereitzustellen.

IMDS – Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie
Für die Deklaration von Inhaltsstoffen in Schaeffler Zukaufprodukten und deren Werkstoffen, die für die Automobilindustrie bestimmt sind, sowie für Polymerprodukte ist ein Eintrag im IMDS, dem internationalen Materialdatensystem (International Material Data System, Link: www.mdsystem.com) verpflichtend. Für das entsprechende Produkt muss die IMDS-ID-Nummer im Lieferantennachweis im Bereich Basisinformation eingetragen werden. Soll der Lieferantennachweis für mehr als ein Produkt gelten, so genügt ein Vermerk auf die zugehörige Liste der Zukaufprodukte. Die IMDS-ID-Nummern sind dann dort in der entsprechenden Spalte einzutragen.

Die IMDS Daten müssen den zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen IMDS-Regeln entsprechen. Darüber hinaus sind die Schaeffler Anforderungen für IMDS-Einträge in Anhang B dieses Standards, dem „IMDS Leitfaden“, zu berücksichtigen.
Eine Deklaration in Form eines Datenblattes im IMDS, stellt keine Ausnahmegenehmigung bezüglich Stoffverboten dar. Soll im IMDS ein Inhaltsstoff deklariert werden, der bisher nicht im IMDS Menü auswählbar ist, kann die Ergänzung dieses Stoffs mit Hilfe der "Basic Substance Request" Funktion im IMDS Hauptmenü angefordert werden.

Deklaration im Schaeffler-Format
Die Deklaration im Schaeffler-Format muss immer dann ausgefüllt werden, wenn verbotene oder deklarationspflichtige Inhaltsstoffe in Schaeffler Zukaufprodukten deklariert werden müssen und dies nicht im IMDS (Internationales Materialdatensystem; Link unten) erfolgt.

Andere Formate
Auf Anfrage kann auch eine Deklaration in anderen Formaten wie z. B. im CAMDS (= Chinese Automotive Material Data System) erforderlich sein.

Tabelle 1 – Deklarationsformat für verschiedene Produkte / Anwendungsbereiche

Kategorie A: Schaeffler Endprodukte = Zukaufprodukte, die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.
Kategorie B: Produktionschemikalien = Zukaufprodukte, die in Fertigungsprozessen & Instandhaltung eingesetzt werden, aber **nicht** in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.
Kategorie C: Packmittel = Alle Packmittel und Verpackungen für Schaeffler-Kunden

Die für das Produkt zutreffende Kategorie ist ggf. mit dem zuständigen Schaeffler-Kontakt zu klären (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher, Anwendungstechnik oder Produktentwicklung)!

Kategorie	Beispiele	Produkt / Anwendungsbereich bei Schaeffler	Deklarationsformat
A	Rohmaterialien: z.B. Bänder, Bleche, Rohre, Stangen Drähte, Kunststoff-Granulat Chemikalien/Gemische, die am Bauteil verbleiben: z B. Schmierstoffe, Korrosionsschutzmittel Erzeugnisse: z.B. Bauteile, beschichtete Bauteile, Dichtungen, Käfige, Wälzkörper, -lager, Gleitlager, Reibmaterial	Automobilindustrie	IMDS oder CAMDS (auf Anfrage)
		Alle anderen Branchen als Automobilindustrie	Schaeffler Format
B	Erzeugnisse: z.B. Werkzeuge, Maschinenbauteile Chemikalien/Gemische: z.B. Schmierstoffe, Galvanochemikalien, Korrosionsschutzstoffe	alle Produkte dieser Kategorie	Schaeffler-Format
C	Packmittel und Verpackungen: z.B. Karton, Trocknungsmittel, Paletten, Holzkisten, Kunststoffverpackungen (Blister, Folien und Beutel)	alle Produkte dieser Kategorie	Schaeffler-Format

Kunden- oder branchenspezifisches Format
Wenn Schaeffler einen solchen Nachweis an einen Kunden in einem anderen als den bereits genannten Formaten weitergeben muss, ist dieser in besonderen Fällen vom Lieferanten nach entsprechender Vereinbarung jeweils in einem kunden- oder branchenspezifischen Format durchzuführen.

Mitgeltende und zitierte Normen und Dokumente

GADSL	Global Automotive Declarable Substance List; Link: http://gadsl.org/
IMDS	International Material Data System (Internationales Materialdatensystem) Link: www.mdsystem.com
RoHS Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32011L0065:DE:NOT
ELV Richtlinie 2000/53/EG	Richtlinie über Altfahrzeuge; Link: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0053:DE:NOT
REACh Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe; Link: http://echa.europa.eu/legislation/reach_legislation_en.asp
CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen; Link: http://echa.europa.eu/legislation/classification_legislation_en.asp
VKIS-VSI-IGM	Stoffliste VKIS-VSI-IGM; Link: VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste
VKIS-VSI- BGHM	Stoffliste VKIS-VSI-BGHM; Link: VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste

Weitere Normen und Dokumente

S 296900	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Lieferanten der Schaeffler Gruppe
S 296900-1	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Automotive Technologies
S 296900-2	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Industrie
S 296900-6	Qualitätssicherungsvereinbarung; Modul Rohmaterialien und Halbzeuge
S 296002	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Werkzeuglieferanten
S 296003	Qualitätssicherungsvereinbarung mit Packmittellieferanten Link: http://www.schaeffler.de/content.schaeffler.de/de/supplier/quality_new/quality_new.jsp

Anhang A (normativ)
Lieferantennachweis: Muss direkt im Excel Format ausgefüllt werden - Link: Nachhaltigkeit | Schaeffler Deutschland

Anhang B (normativ)
IMDS Leitfaden
Link: Nachhaltigkeit | Schaeffler Deutschland

Auswahl der zugehörigen Kategorie für die Konformitätserklärung:

1. Kategorie A ist für Zukaufprodukte auszuwählen,	**die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.**
2. Kategorie B ist für Zukaufprodukte auszuwählen,	**die in Fertigungsprozessen und der Instandhaltung eingesetzt, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.** **Bei Zukaufteilen, die nicht in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben, muss Punkt 7 (Chemikalien und Gemische) nicht ausgefüllt werden.**
3. Kategorie C ist für Zukaufprodukte auszuwählen,	**die als Packmittel für Schaeffler Verkaufsprodukte verwendet und an den Kunden geliefert werden.**

Gegebenfalls muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie A

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1						Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrucke oder PDF-Versionen.
Basisinformation				**Ausgabedatum: 2022-11-10**		
Angaben zum Produkt			**Angaben zum Lieferanten**			**→ Schritt 1:**
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			**Lieferant/Firma:**			Eingabe der Basisinformationen
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer:			Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte "**keine**" eintragen.
			Lieferant Ansprechpartner	Name:		
Lieferant	Produktbezeichnung			E-Mail:		
				Telefon-Nr.:		
	Materialnummer		**Lieferant: Konformitäts-erklärung erstellt**	Name:		
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Datum:		
Schaeffler	Produktbezeichnung		**Lieferant Unterschrift:** (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)			Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik).
	Materialnummer (13-Steller)					
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		**Schaeffler:** Signatur (ggf. elektronisch)			
	Name:					
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)					

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie A:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.						
Nr.	**Anforderungen gelten für:**	**Material Compliance (MC) Anforderungen**	**Gilt die Anforderung für das Produkt?** Ja/nein	**Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen?** Ja/nein	**Deklaration:** IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	→ Schritt 3:
1	Alle Zukauf-produkte **weltweit**	**Schaeffler Grundsatzverbote,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II*	Ja			Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		**Schaeffler Stoffbeschränkungen,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173*	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3		**3.1 REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 4 und 5 für Automobilindustrie: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die in der Automobilindustrie eingesetzt werden. Nr. 5 und 6 für Non-Automobilindustrie (Industrie): d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die in der Non-Automobilindustrie (Industrie) eingesetzt werden. Nr. 7 für Chemikalien und Gemische: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Chemikalien
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) *Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACh, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.*	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen *siehe im Anhang A "Liste mit ges. … Auflagen"* - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" **nein** eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" **X** eintragen	Ja			
4	Alle Zukauf-produkte für die **Automobil-industrie**	**ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge**				
5	Alle Zukauf-produkte für die **Automobil- und Non-Automobil-industrie**	**Anforderungen der GADSL** (Global Automotive Declarable Substance List), **GADSL** soll auch für alle **Non-Automotive Zukaufprodukte** bestätigt werden.				

6	Alle Zukauf-produkte für die **Non-Automobil-industrie**	**RoHS Richtlinie 2011/65/EU**				und Gemische bestätigt werden. Nr. 9 Zukaufprodukte für Railway: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3, 5 und 6) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die im Bereich Railway eingesetzt werden. Nr. 10 Zukaufprodukte für Aerospace: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3, 5 und 6) für alle gelieferten Produkte bestätigt werden, die im Bereich Aerospace eingesetzt werden.
7	Alle **Chemikalien und Gemische**	**Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische** - für den Einsatz in der Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler Produkten - nicht generell anwendbar auf Erzeugnisse				
9	Alle Zukaufprodukte für **Railway**	**Rail Industry Substance List (RISL)** by UNIFE (Union of European Railway Industry)				
10	Alle Zukaufprodukte für **Aerospace**	**Aerospace and Defense Declarable Substances List (AD-DSL),** which is created and maintained by International Aerospace Environment Group (IAEG)				

Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS					
Zu deklarierende Inhaltsstoffe	**CAS Nummer**				
Gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)	andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden	**Stoffmenge**	**Einheit gemäß Stoffliste**	**Bemerkungen*1**	**→ Schritt 4:**
Beispiel: *Blei (lead)*	*7439-92-1*	*z. B. 2,0*	*% (w/w)*	*z. B. Messingkäfig*	Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
					Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenerklärung existiert
***1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode**					

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie B

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1						Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrucke oder PDF-Versionen.
Basisinformation				**Ausgabedatum: 2022-11-10**		
Angaben zum Produkt			**Angaben zum Lieferanten**			**→ Schritt 1:**
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			**Lieferant/Firma:**			Eingabe der Basisinformationen
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer:			Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte "**keine**" eintragen.
			Lieferant Ansprechpartner	Name:		
Lieferant	Produktbezeichnung			E-Mail:		
				Telefon-Nr.:		
	Materialnummer		**Lieferant: Konformitäts-erklärung erstellt**	Name:		
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Datum:		
Schaeffler	Produktbezeichnung		**Lieferant Unterschrift:** (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)			Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik).
	Materialnummer (13-Steller)					
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		**Schaeffler:** Signatur (ggf. elektronisch)			
	Name:					
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)					

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie B:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die in Fertigungsprozessen und der Instandhaltung eingesetzt werden, aber nicht in Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben.						
Nr.	**Anforderungen gelten für:**	**Material Compliance (MC) Anforderungen**	**Gilt die Anforderung für das Produkt?** Ja/nein	**Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen?** Ja/nein	**Deklaration:** IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	**→ Schritt 3:**
1	Alle Zukauf-produkte **weltweit**	**Schaeffler Grundsatzverbote,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II*	Ja			Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		**Schaeffler Stoffbeschränkungen,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173*	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3		**3.1 REACh Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 7 für Chemikalien und Gemische: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Chemikalien und Gemische bestätigt werden. Bei Zukaufteilen, die nicht in oder an Schaeffler Verkaufsprodukten verbleiben, muss Punkt 7 (Chemikalien und Gemische) nicht ausgefüllt werden.
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) *Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACh, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.*	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen *siehe im Anhang A "Liste mit ges. … Auflagen"* - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" **nein** eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" **X** eintragen				

7	Alle **Chemikalien und Gemische**	**Weitere Vorgaben für Chemikalien und Gemische** - für den Einsatz in der Fertigung, Instandhaltung und in Schaeffler Produkten - nicht generell anwendbar auf Erzeugnisse				
Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS						
Zu deklarierende Inhaltsstoffe		**CAS Nummer**	**Stoffmenge**	**Einheit gemäß Stoffliste**	**Bemerkungen*1**	
Gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)		andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden				**→ Schritt 4:**
Beispiel:	*Blei (lead)*	*7439-92-1*	*z. B. 2,0*	*% (w/w)*	*z. B. Messingkäfig*	Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
						Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenerklärung existiert
***1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode**						

Anhang A - Konformitätserklärung Kategorie C

Lieferantennachweis zu Standard S 132030-1						Bitte geben sie die angefragten Informationen direkt in diese Excel-Vorlage ein. Bitte verwenden Sie keine Ausdrucke oder PDF-Versionen.
Basisinformation				**Ausgabedatum: 2022-11-10**		
Angaben zum Produkt			**Angaben zum Lieferanten**			**→ Schritt 1:**
Angabe für ein einzelnes Produkt Wenn die Konformitätserklärung gleichzeitig für mehrere Produkte gilt, bitte Tabellenblatt "Liste der Zukaufprodukte" im Anhang A ausfüllen und hier eintragen: "Tabelle"			**Lieferant/Firma:**			Eingabe der Basisinformationen
			Schaeffler-Lieferanten-Nummer:			Wenn der Lieferant keine Schaeffler-Lieferantennummer hat, dann hier bitte "**keine**" eintragen.
			Lieferant Ansprechpartner	Name:		
Lieferant	Produktbezeichnung			E-Mail:		
				Telefon-Nr.:		
	Materialnummer		**Lieferant: Konformitäts-erklärung erstellt**	Name:		
	IMDS-ID-Nr. (falls vorhanden)			Datum:		
Schaeffler	Produktbezeichnung		**Lieferant Unterschrift:** (ggf. mit Stempel) (ggf. elektronische Signatur)			Bitte wenden Sie sich für Detailinformationen, wie Produktbezeichnung und Schaeffler Materialnummer an Ihren Schaeffler Ansprechpartner (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik).
	Materialnummer (13-Steller)					
Schaeffler Status (Bewertung durch Material Compliance)	Datum:		**Schaeffler:** Signatur (ggf. elektronisch)			
	Name:					
	Status: (in Bewertung/ abgenommen/ nicht abgenommen)					

Konformitätserklärung						→ Schritt 2:
Kategorie C:						Ggf. muss die zugehörige Kategorie mit dem Schaeffler Kontakt (z.B. lokaler Einkauf, Stoffverantwortlicher oder Anwendungstechnik) geklärt werden.
Material Compliance Informationen für Schaeffler Zukaufprodukte, die als Packmittel, mit welchem Schaeffler Produkte umhüllt, weiterverwendet, transportiert, gelagert und/oder geschützt werden, dienen.						
Nr.	**Anforderungen gelten für:**	**Material Compliance (MC) Anforderungen**	**Gilt die Anforderung für das Produkt?** Ja/nein	**Erfüllt das Produkt die MC Anforderungen?** Ja/nein	**Deklaration:** IMDS, Schaeffler-Format oder keine Stoffe zu deklarieren	**→ Schritt 3:**
1	Alle Zukauf-produkte **weltweit**	**Schaeffler Grundsatzverbote,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, Clean Air Act Klassen I u. II*	Ja			Bitte beantworten Sie die Compliance-Fragen unter Berücksichtigung der geltenden Anforderungen
2		**Schaeffler Stoffbeschränkungen,** *- CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008* *- United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": Section 1502 of H.R. 4173*	Ja			Verwenden Sie bitte die Dropdown-Funktion zum Ausfüllen.
3		**3.1 REACh Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**	Ja			Die Material Compliance (MC) Anforderungen gelten für: Nr. 1-3 Alle Zukaufprodukte weltweit: d.h. diese Anforderungen müssen grundsätzlich für alle gelieferten Produkte bestätigt werden. Nr. 8 für Packmittel: d.h. diese Anforderungen müssen zusätzlich (zu Nr. 1-3) für alle gelieferten Packmittel bestätigt werden, die an Schaeffler-Kunden geliefert werden.
		3.2 POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe	Ja			
		3.3 Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA) *Alle Chemikalien, Gemische, Materialien und Artikel, die an und von Schaeffler geliefert werden, müssen den geltenden Chemikaliengesetzen, Regeln, Vorschriften und Empfehlungen entsprechen, die im Land der Verwendung gelten (z.B. REACh, CLP, TSCA). Schaeffler bittet Sie daher um Ihre uneingeschränkte Mitarbeit bei den Bemühungen von Schaeffler, die (anwendbaren) globalen Chemikalienvorschriften in Bezug auf Registrierung, Anmeldung, Beschränkung, Verbot, Gefahrenklassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.*	Ja			
		Zutreffende Gesetze auswählen und bestätigen *siehe im Anhang A "Liste mit ges. … Auflagen"* - Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen. - wenn Gesetze nicht zutreffen, in Spalte "D" **nein** eintragen. - wenn Gesetze nicht bekannt sind, in Spalte "F" **X** eintragen	Ja			

8	Alle **Packmittel,** für **Schaeffler-Kunden**	**Weitere Vorgaben für Packmittel, die an Schaeffler-Kunden geliefert werden** *z. B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG*	Ja			
Schaeffler Berichtsformat - Alternative zu IMDS						
Zu deklarierende Inhaltsstoffe		**CAS Nummer**				
Gemäß aktueller Stoffliste (S 132030-1)		andere Identifikationsnummer nur wenn keine CAS vorhanden	**Stoffmenge**	**Einheit gemäß Stoffliste**	**Bemerkungen*1**	**→ Schritt 4:**
Beispiel:	*Blei (lead)*	*7439-92-1*	*z. B. 2,0*	*% (w/w)*	*z. B. Messingkäfig*	Deklarationspflichtige Stoffe, wie im Beispiel angegeben, deklarieren.
						Das ist erforderlich, wenn keine Alternative wie IMDS oder Stücklistenerklärung existiert
***1 = z.B. bei Stoffverboten: Begründung; betroffenes Material im Erzeugnis; RoHS- oder ELV-Ausnahme; bei Chemikalien & Gemischen: Analysenmethode;**						

Anhang A - Stoffliste
P = Prohibited (ist verboten)
D = Declarable (muss deklariert werden)

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewer-tung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
1	**Schaeffler Grundsatzverbote** *- gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -*					
	Stoffe der Gefahrenklassen: **- Karzinogenität, Karz. 1A, Karz. 1B (H350 ff)** **- Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 1A, Mutag. 1B (H241)** **- Reproduktionstoxizität, Repr. 1A, Repr. 1B (H360 ff)**	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber **nicht für Erzeugnisse**
	Stoffe mit akuter Toxizität, Akut Tox. 1, 2, 3 (ehemals: sehr giftige oder giftige Stoffe)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber **nicht für Erzeugnisse**
	Entzündbare Stoffe mit H-Sätzen H220, H222, H224 (ehemals: hochentzündlich)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber **nicht für Erzeugnisse**
	Explosive Stoffe mit H-Sätzen H200, H201, H202, H203, H204, H240, H241 (ehemals: explosionsgefährlich)	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber **nicht für Erzeugnisse**
	EU-Ozonschichtverordnung (EG) Nr. 1005/2009, **Clean Air Act Klassen I u. II**	-	P	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Ozonschädigende Stoffe, alle Verbindungen
	Radioaktive Stoffe, alle Verbindungen inkl. Verunreinigungen in Metallen		P	0,1 % oder Grenzwert **)	Strahlenschutzverordnung (StrSchV) Atomgesetz	z.B. Verunreinigungen in Stahl
2	**Schaeffler Beschränkungen** *- gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -*					
	Stoffe der Gefahrenklassen: **- Karzinogenität, Karz. 2 (H351)** **- Keimzellen-Mutagenität, Mutag. 2 (H241)** **- Reproduktionstoxizität, Repr. 2 (H361 ff)**	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische, aber **nicht für Erzeugnisse**
	Stoffe, die Sensibilisierung der Atemwege (z.B. Asp. Tox. 1) oder der Haut verursachen	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	gilt für Chemikalien und Gemische (z.B. Metalllegierungen (Nickel), Lacke, Klebstoffe), aber **nicht für Erzeugnisse**
	United States H.R. 4173 - "Conflict Minerals" bzw. "Dodd-Frank-Act": **Section 1502 of H.R. 4173**	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	**Conflict Minerals**	Tantal, Zinn, Wolfram, Gold, Cobalt und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und umliegenden Ländern; z. B. in Stahl
	Alkylphenole und Alkylphenol Ethoxylate	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kunststoffe, Reiniger
	Nitrosamine oder Stoffe, die durch Reaktionen Nitrosamine bilden	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Kühlschmier-stoffe (sekundäre Amine)
	organisch gebundenes Silizium	-	D	10 ppm	**Polydimethylsiloxan vermeiden**	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Schmierstoffe, Kühlschmierstoffe

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewer-tung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
	Biozide	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	ChemVerbotsV, Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und für Metallbearbeitungsflüssigkeiten gelten die Anforderung der VKIS-VSI-IGM-BGMH-Stoffliste	z.B. Korrosionsschutzstoffe, wässrige Reiniger, Kühlschmierstoffe, Farben, Lacke, Verpackungen aus Holz
	Polyvinylchlorid (PVC)	9002-86-2	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kabelisolierung, Verpackungen
	Phthalate		D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Weichmacher in Kunststoffen
	Organische Zinnverbindungen		D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	z.B. Kunststoffe, Harze, Farben, Lacke, Farbstoffe
	alle PFAS (per- and polyfluorierte Alkylverbindungen)		D	> als Verunreinigung *)		z.B. Kunststoffe, Membrane, Beschichtung, Dichtungsstoff, Schmierfette und Öle
	DOTG (N,N-Di-o-tolylguanidin)	97-39-2	D	> als Verunreinigung *)	Kundenanforderungen	z.B. Vulkanisationsbeschleuniger
3.1	**REACh Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, SVHC-Kandidatenliste, Anhang XIV und Anhang XVII** *- gilt für alle Erzeugnisse, Chemikalien, Gemische und auch für Verpackungsmaterialien -*					
3.2	**POP Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe**					
3.3	**Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA)**					
4	**ELV Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge** *- gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten im Automotive-Bereich verwendet werden sollen -* jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
5	**GADSL - Global Automotive Declarable Substance List** *- gilt für alle Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten verwendet werden sollen, auch wenn diese nicht für den Automotive-Bereich bestimmt sind -* jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
6	**RoHS Richtlinie 2011/65/EU (ehemals 2002/95/EG) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten** *- gilt nur für Zukaufprodukte die in Schaeffler Verkaufsprodukten, aber nicht im Automotive-Bereich verwendet werden sollen -* jeweils die zum Zeitpunkt der Deklaration gültige Version					
7	**Weitere Vorgaben für Chemikalien & Gemische für den Einsatz in Fertigung, Instandhaltung und Schaeffler Verkaufsprodukten** *- incht fgenerell anwendbar auf Erzeugnisse -*					
	VKIS-VSI-IGM-BGHM-Stoffliste *- sinngemäß gültig für alle Chemikalien und Gemische -*	-	-	0,1 % oder Grenzwert **)	VKIS-VSI-IGM-BGHM_Stoffliste	z.B. in Korrosionsschutzstoffen, Kühlschmierstoffen, Kühlwasserzusätzen; wässrigen Reinigern, Schmierstoffen, Galvanochemikalien
	Kupfer und seine Verbindungen	-	P	10 ppm	Verbot nur für Metallbearbeitungs-flüssigkeiten	darüber hinaus gilt die VKIS-VSI-IGM-BGMH-Stoffliste
	Benzotriazol	95-14-7	D	0,1 % oder Grenzwert **)	allergenes Potential	z.B. Kühlschmierstoffe, Korrosionsschutzstoffe
	Metalle und ihre Verbindungen (Cu, As, Pb, Hg, Cd, Cr(VI), Ni, Sn, Be, Co, Ti, Sb, Mo, Zn)	-	D	jeweils 10 ppm	-	
	Polyalkylenglykole	-	D	0,1 % oder Grenzwert **)	-	-
	Chloride	-	D	20 ppm	-	-

Lfd. Nr.	relevante Inhaltsstoffe	CAS-Nummer	Bewer-tung	Grenzwert	Anmerkung / legaler Hintergrund	Beispielanwendung / Beispiel
8	**Weitere Vorgaben für Verpackungen, z. B. Verpackungsrichtlinie 94/62/EG** *- gilt für alle Verpackungsmaterialien für die Produktion und für Schaeffler Verkaufsprodukte, sofern die Verpackung nicht an den Lieferanten zurück geht -*					
	Blei, Kadmium, Quecksilber, Chrom(VI) in Verpackungen		P	Summe aus allen 4 Elementen max. 100 ppm	Verpackungsmittelrichtlinie 94/62/EG	z. B. Verpackungen aus Kunststoff, Verpackungen mit Farben und Lacken
9	**Rail Industry Substance List (RISL),** which is issued and managed by **Union of European Railway Industry (UNIFE)**.					
	https://www.unife.org/activities/environment-and-sustainability/rail-industry-substance-list/					
10	**Aerospace and Defense Declarable Substances List (AD-DSL),** which is created and maintained by **International Aerospace Environment Group (IAEG)**					
	https://www.iaeg.com/chemicalrpt/addsl/					

*) > als Verunreinigung bedeutet hier, dass der Stoff deklariert werden muss, wenn er mehr als eine Verunreinigung (<< 0,1 % oder << Grenzwert) ist oder wenn er absichtlich zugefügt worden ist.
Oberhalb von gültigen Grenzwerten für deklarationspflichtige Stoffe, muss der Stoff deklariert werden.

**) 0,1 % oder Grenzwert bedeutet hier, einen Grenzwert von 0,1 % w/w pro homogenem Material, sofern nichts anderes angegeben ist.
Wird in der jeweils angegebenen legalen Regelung ein strengerer Grenzwert gefordert, ist dieser gültig!

Anhang A – Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen
Liste komplett nach bestem Wissen ausfüllen.
Spalte 4: Ist das Gesetz für das Produkt anwendbar: ja/nein
Spalte 5: Erfüllt das Produkt dieses Gesetz: ja/nein
Spalte 6: Das Gesetz ist nicht bekannt: X
Spalte 7: Kommentar/Bemerkung

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
ROHS	Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - [EU ROHS]	EU				
	Act for Resource Recycling of Electrical and Electronic Equipment and Vehicles; Act No. 6319 - Resource Recycling - [Korean ROHS]	KR				
ELV	Act for Resource Recycling of Electrical and Electronic Equipment and Vehicles Act No. 8405 of 2007-04-27 (Korean RoHS/ELV)	KR				
	Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge	EU				
	Public Standard GB/T 30512-2014 “Requirements for Prohibited Substances on Automobiles”	CN				
	Implementing Regulation on the Control of End-of-Life Vehicles	TR				
	Automotive Industry Standard 129 (AIS-129), published on 1 March 2015 by the Automotive Research Association of India (ARAI)	IN				
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)	EU				
	Kemikaaliseadus; Chemicals Act; 01.12.2015	EE				
	MEE Order 12: The revised Measures for the Environmental Management Registration of New Chemical Substances (China REACH)	CN				
	KKDIK Regulation ("Turkey REACH"), 23 December 2017	TR				
	Act on the Registration and Evaluation of Chemicals; Act No. 11789; Korea REACH; 22.05.2013.	KR				
	UK Registration, Evaluation, Authorisation & restriction of Chemicals (REACH)/The REACH etc. (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations	UK				
	Toxic and Chemical Substances of Concern Control Act (TCSCCA)	TW				
Konflikt Mineralien	Dodd Frank Act Section 1502	US				
	Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten	EU				
Biozide	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	EU				

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
	Consumer Chemical products and Biocides Safety Act (K-BPR)	KR				
Batterien/ Akkumulatoren	Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren	EU				
	Resolution n.401/2008 - 'Establishing maximum limits of lead, cadmium and mercury in batteries and the criteria and standards for their management'	BR				
	Chinese Standard GB 24427-2021 "Limitation of mercury, cadmium and lead contents for alkaline and non-alkaline zinc manganese dioxide batteries"	CN				
Gefährliche Substanzen	Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber	EU				
	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (POP)	EU				
	Regulations relating to restrictions on the manufacture, import, export, sale and use of chemicals and other products hazardous to health and the environment (Product Regulation).	NO				
	Health and Safety Code - HSC Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 Division 20. Misc. Health and Safety Provisions [2400-26204] California Proposition 65	US				
CE Kenn-zeichnung	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen	EU				
	The Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products (China RoHS 2). SJ/T 11363-2006	CN				
Chemikalien	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen	EU				
	Regulation 2009 No. 716 "Health and Safety - The Chemicals (Hazard Information and Packaging for Supply) Regulations 2009"	UK				
	Chemical Substance Control Law (CSCL); 16.04.1974.	JP				
	Industrial Safety and Health Act (ISHA); 01.10.1972.	JP				
	Poisonous and Deleterious Substances Control Act (PDSCA); 01.05.1954	JP				
	Hazardous Substance Control Act (HSCA); Hazardous Substance Act B.E. 2535	TH				
	Decree No. 108/2008/ND-CP; Detailing and Guiding the Implementation of a number of articles of the chemical law; 07.10.2008.	VN				
	Act on Confirmation, etc. of Release Amounts of Specific Chemical Substances in the Environment and Promotion of Improvements to the Management Thereof (PRTR); 13.07.1999	JP				
	Hazardous Chemicals Control Ordinance (Chap. 595; L.N. 7 of 2008); 01.04.2008	HK				
	Prohibition of Certain Toxic Substances Regulations, 2005 (SOR/SOR/2005-41. Published in Canada Gazette Part II, 2006-11-29 Vol.140, No.24, 25) SFS 1985:840	CA				
	Toxic Substances Control Act of 1976 (TSCA)	US				
	Canadian Environmental Protection Act, 1999	CA				

Thema	Liste mit gesetzlichen und behördlichen Auflagen (mitgeltend zu den gelisteten Regularien sind ihre Änderungsregularien und Anhänge, zum Zeitpunkt der Stellungnahme; Konformitätserklärungen gelten für Hauptregularie, deren Änderungsregulierungen und Anhänge	Land	Gültigkeit (siehe Dropdown Menü)	Konform (siehe Dropdown Menü)	Nicht bekannt	Kommentar
Ökodesign	Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte	EU				
Lebensmittel	Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln	EU				
	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	EU				
Medizin Produkte	Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte	EU				
	Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR)	EU				
Ozonschicht schädigende Substanzen	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	EU				
	Act on the Protection of the Ozone Layer Through the Control of Specified Substances and Other Measures; 01.01.1989.	AP				
	Clean Air Act (US)	US				
Verpackungen	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle	EU				
	Model Toxics in Packaging Legislation (TPCH)	US				
	California State Health and Safety Code 25214.11	US				
Recycling	Act on the Promotion of Saving and Recycling of Resources; Act No. 6653; 04.02.2002.	KR				
Schiffe	Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen	EU				
	Verordnung (EG) Nr. 782/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 über das Verbot zinnorganischer Verbindungen auf Schiffen	EU				

Anhang A - Liste der Zukaufprodukte

(Ergänzung zur Konformitätserklärung)

Lieferant/Firma				**S 132030-1 - aktuelle Version**	
Konformitätserklärung erstellt:		**Name:**			
		Datum:			
Lfd. Nr.	**Lieferanten Materialnummer**	**Schaeffler Materialnummer (SAP 13-Steller)**	**Material / Bezeichnung / Zeichnungsnummer**	**IMDS ID-Nummer** (falls zutreffend)	**Anmerkung / Ansprechpartner**

Anhang B – Leitfaden IMDS (Internationales Materialdatensystem der Automobilindustrie) für Lieferanten

1. Zweck:
Dieses Dokument ist ein Leitfaden zur Sicherstellung der Datenqualität im IMDS und beschreibt die Anforderungen an IMDS Materialdatenblättern (nachfolgend MDB genannt), die von Lieferanten der Schaeffler Gruppe an Schaeffler geliefert werden.
Bei Fragen zur IMDS-Berichterstattung wenden Sie sich bitte an unsere Spezialisten unter IMDS@schaeffler.com.

2. Geltungsbereich:
Die Anforderungen dieses Leitfadens sind von allen Lieferanten von Schaeffler einzuhalten,
sofern sie nach S 132030-1 IMDS-Daten übermitteln müssen.
Zu allen Serienerstbemusterungen müssen aktuelle IMDS Daten bereitgestellt werden. Ohne einen akzeptierten IMDS Eintrag wird die Serienerstbemusterung nicht freigegeben.
Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die IMDS-Daten unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und auch andere Situationen berücksichtigen, die IMDS-Aktualisierungen auslösen sollten: z. B. Produkt-/Werkstoffänderungen, Aktualisierungen gesetzlicher Anforderungen usw. - wie in IMDS Allgemeine Regeln und Richtlinien - 3.2.1 Grundregeln für MDB-Revisionen beschrieben.
Je nach Endkunde und legaler Relevanz (Typgenehmigung) werden IMDS Daten für Prototypen, d.h. für Bauteile in der Entwicklungsphase oder in den Phasen vor Serienstart, benötigt. Auch hier ist sicherzustellen, dass diese nach Bestellung seitens Schaeffler ebenfalls termingerecht und unter Berücksichtigung der entsprechenden IMDS Richtlinien und Kundenanforderungen bereitgestellt werden.

3. Regeln:
Alle MDBs für Zukaufteile von Schaeffler müssen an die IMDS **Org-ID 282** verschickt werden. Die nachfolgenden Hinweise zur Erstellung von MDB basieren auf den derzeit gültigen IMDS-Richtlinien sowie den speziellen Anforderungen der Automobilhersteller. Alle gültigen Richtlinien und Kundenanforderungen sind neben diesem Leitfaden in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen.
Die aktuell gültigen Richtlinien können nach dem Systemzugang unter dem gleichnamigen Menüpunkt „Hilfe →Richtlinien“ eingesehen werden. Spezielle Anforderungen der Automobilhersteller sowie weitere Informationen zum Thema IMDS finden Sie auf den öffentlichen Seiten unter dem Menüpunkt „FAQ“.

3.1 Auswahl Werkstoffmodule:
Prinzipiell sind die Werkstoffe im MDB in Ihrem Endzustand zu berichten. Werkstoffcompounds, die miteinander reagieren oder Reaktionszwischenprodukte dürfen nicht berichtet werden.
Vorrangig ist darauf zu achten, dass die Deklarationspflichten durch die GADSL (Global Automotive Declarable Substance List: gadsl.org) eingehalten werden.
Für Standardwerkstoffe müssen nach IMDS Rec. 001 publizierte Werkstoffmodule des IMDS Steering Committee verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn durch die Verwendung der publizierten Module Deklarationspflichten nicht erfüllt werden können. In diesem Fall ist im Feld „Bemerkungen“ im Werkstoffmodul ein Hinweis einzutragen.

3.2 Sprache:
Die verbindliche Systemsprache ist Englisch. Alle Eingaben müssen somit in englischer Sprache erfolgen. Zusätzliche Eingaben in deutscher Sprache sind optional. Andere Spracheingaben können nicht akzeptiert werden.

3.3 Spezifische Anforderungen:
Die in diesem Kapitel aufgeführten Anforderungen dienen in erster Linie dazu, die Datenblätter eindeutig einem Produkt zuordnen zu können und den Anforderungen der Rec. 001 hinsichtlich Komponentenbenennung Folge zu leisten und dass Schaeffler die spezifischen Anforderungen seiner OEMs erfüllt.

3.3.1 Anwendungscode:
Einige Stoffe erfordern einen Anwendungscode (z.B. Pb, Ni). Wenn ein Materialmodul den Reiter "Anwendung" zeigt, muss der Lieferant den richtigen Anwendungscode für diesen Stoff vergeben.

3.3.2 Kennzeichnung von Kunststoffteilen:
Die Frage nach der Kennzeichnung von Polymerteilen (falls zutreffend) muss beantwortet werden und die Antwort sollte in Übereinstimmung mit ISO 1043-1/2, ISO 11469 oder ISO 18064 erfolgen.

3.3.3 Informationen über Recyclate:
Für Materialien mit den Klassifizierungen 1, 2, 3, 4, 5, 7.1 und 7.2, auf die in einem Halbbauteil oder einer Komponente Bezug genommen wird, müssen Recyclat-Informationen eingegeben werden.

3.3.4 "Unternehmensdaten":
Die folgenden Felder müssen ausgefüllt werden:
"Teil/Positions-Nr.", "Beschreibung", "Zeichnungs-Nr.", "Zeichnungsdatum", "Lieferantencode".
Das Ausfüllen der anderen Felder ist optional.

Bauteilbenennung

Das Format der Schaeffler-Teilenummer hat 13 Stellen, wobei die letzten vier Stellen durch ein "-" getrennt sind:
Beispiel: 054174171-0000

Beschreibung der Komponente / Unterkomponente
Die Beschreibung der Komponente muss eindeutig sein und der aktuellsten Schaeffler-Zeichnung entsprechen.
Die Verwendung von lieferantenspezifischen Daten, wie z.B. interne Nummern, sind nicht zulässig.

Die Beschreibung muss in englischer Sprache eingegeben werden.

Falls der gewünschte Begriff nicht in der Zeichnung oder Übersetzungstabelle enthalten ist, werden die oben genannten Ansprechpartner Hilfe leisten.

Beispiel: Kettenrad / Sprocket

Zeichnungs-Nummer

Die Zeichnungsnummer ist bei Schaeffler markenspezifisch. Bitte entnehmen Sie die Angaben der entsprechenden Zeichnung im Zeichnungsfeld „Dokument“
Beispiel ***F-348096.01.KRAD***; ***L-03131-0E96-01***

Stand /Datum

Für das Datum ist jene Zeichnung relevant, die Grundlage der Serienbemusterung ist.
Bsp.: 2022-05-10

Lieferanten-Nr.

Die spezifische Lieferantennummer muss verwendet werden, die der Lieferant bei Schaeffler hat. Das Format der Lieferantennummer ist 10-stellig. Gegebenenfalls sind die Stellen davor mit Nullen aufzufüllen. Die Lieferantennummer befindet sich unter anderem in der Bestellung. Bitte nicht die DUNS-Nummer verwenden. Bsp.: 0000012345

Nachfolgend finden Sie Beispiele von Zeichnungsköpfen. IMDS-relevante Infos sind markiert:

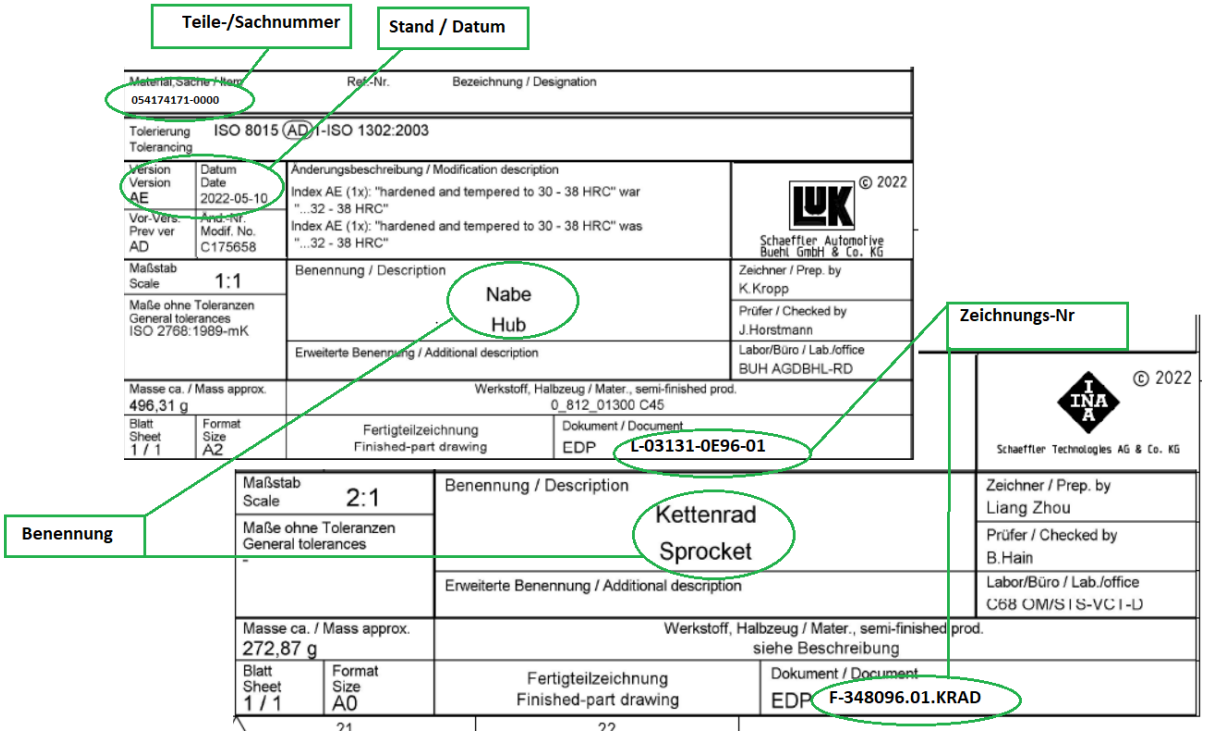

3.4 IMDS-ID:

Die Vergabe der ID-Nummern im IMDS folgt den Richtlinien der IMDS Rec. 001, Kapitel 3.2.2.
Für jedes Bauteil mit einer neuen Teilenummer muss ein MDB mit einer neuen IMDS-ID erzeugt werden.
Soll eine Korrektur eines bereits bestehenden MDBs erstellt werden, z.B. nach einer Ablehnung des MDBs oder einer Indexänderung der Zeichnungsnummer, so ist das MDB als neue Version der bestehenden IMDS ID-Nummer anzulegen.
MDBs, bei denen die ID-Nummer nicht in korrekter Form vergeben wurde, können nicht akzeptiert werden.

Folgende Kopierfunktionen stehen im IMDS zur Auswahl:

⇒ Kopieren: Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit einer neuen ID-Nummer:

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-9001	**123456** / 1
F-348096.01	054174171-0000	**456789** / 1

⇒ neue Version: Erstellt eine 1:1 Kopie des bestehenden Datensatzes mit bestehender ID- Nummer;
nur die Version wird hoch gezählt.

Type	Teilenummer	ID-Nummer
F-348096.01	054174171-0000	456789 / **1**
F-348096.01	054174171-0000	456789 / **2**

3.5 Überarbeitungen:
Überarbeitungen von MDBs sind aus unterschiedlichen Gründen vorzunehmen:

a) Deklarationspflichten nach gesetzlichen Anforderungen (z.B. REACH SVHC-Stoffe) oder GADSL müssen aktualisiert werden. Von Schaeffler Lieferanten wird erwartet, dass diese Deklarationspflichten unaufgefordert und zeitnah erfolgen, weil Schaeffler selbst dieser Informationspflicht gegenüber den Kunden nachkommen muss.

b) Ablehnungen und sonstige Aufforderungen seitens Schaeffler.
Werden Datenblätter von Schaeffler abgelehnt, sind diese unmittelbar auf Basis des Ablehnungsgrundes zu korrigieren. Schaeffler kann ein Update aufgrund formaler Änderungen oder neuer IMDS-Regeln (z.B. Zeichnungsänderungsebene) anfordern.

c) Produktänderungen
Die Zugabe neuer Materialien/Stoffe oder das Entfernen bereits gemeldeter Materialien/Stoffe, die in einem Teil enthalten sind, erfordert die unaufgeforderte Überarbeitung und Wiedervorlage des entsprechenden MDBs.

3.6 Ablehnungen:
Bei Ablehnung des Materialdatenblattes wird ein detaillierter Ablehnungsgrund übermittelt.

4. Zusätzlich:
Grundsätzliche Fragestellungen zur Anwendung der IMDS-Richtlinien können über den IMDS-Helpdesk geklärt werden. Sollten Sie dennoch Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem entsprechenden Ansprechpartner auf. Die Kontaktdaten sind unter dem Ablehnungsgrund oder in der versendeten E-Mail zu finden. Daten müssen schnellstmöglich unter Beachtung aller Ablehnungsgründe überarbeitet werden.